

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### INHALT:

1. Vertragsgegenstand;
2. Preise und Zahlungsbedingungen;
3. Lieferung/Verspätung;
4. Verpflichtungen des Käufers;
5. Ersatzteile;
6. Garantie;
7. Haftung;
8. Mangelansprüche;
9. Höhere Gewalt;
10. Vertragsauflösung;
11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand;
12. Sonstige Vereinbarungen;
13. Geistiges Eigentum;
14. Datenschutzerklärung;

### **Art. 1. Liefergegenstand**

Der Liefergegenstand, zu dessen Herstellung und Lieferung sich Lochmann Kabinen GmbH, im Folgenden als Verkäufer angeführt, verpflichtet, besteht aus dem in der Preisliste gemeinsam definierten Produkt:

Der Liefergegenstand ist ein Aftermarket - Produkt, welches so produziert wird, dass es sich nach bester Möglichkeit an einen vorhandenen Traktor/ein vorhandenes Fahrzeug anpassen lässt bzw. nach bester Möglichkeit aufgebaut werden kann.

Dieser Umstand kann sich auf die Kabinenleistung auswirken und hat Auswirkungen, wie sich die Kabine unter Einfluss von Staub, Regen, Lärm usw. verhält.

Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, innerhalb und spätestens bis zum Ablauf der Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Kabine die Richtigkeit und Vollständigkeit aller begleitenden Teile (Bausätze, Sonderausstattungen) zu überprüfen.

### **Art. 2. Preise und Zahlungsbedingungen entsprechend der Preisliste AM**

Im Verkaufspreis sind die Kosten für Sonderverpackung, Transport, Montage, Lieferung von weiterem Zubehör, Schulungen für das Personal des Benutzers oder sonstige Sonderleistungen nicht inbegriffen, sofern diese nicht ausdrücklich seitens Lochmann Kabinen GmbH in der Auftragsbestätigung angeführt wurden.

Die Zahlungen müssen in Euro und innerhalb der in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist getätigt werden. Erfüllungsort der Zahlungen ist der Sitz von Lochmann Kabinen GmbH. Sämtliche Zahlungen müssen ohne Abzug von Bankspesen und/oder sonstigen Gebühren (Anteilsbedingungen) erfolgen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen auf das Handelsgeschäft nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet.

### **Art. 3. Lieferung/Verspätung**

Der in der Auftragsbestätigung des Verkäufers bestätigte und dem Käufer mitgeteilte Liefertermin gilt als verbindlich.

Bei wesentlichen Änderungen des Produktionsablaufs behält sich der Verkäufer das Recht vor, dem Käufer die Kostenaktualisierung, die sich aus der Änderung ergibt, vorzulegen.

Bei wiederholten Auffälligkeiten/Zahlungsverzögerungen des Käufers in Bezug auf die geleisteten Lieferungen behält sich der Verkäufer das Recht vor, die laufenden Lieferungen bis zur Erfüllung aller seiner ausstehenden Forderungen einzustellen. Der Käufer muss schriftlich benachrichtigt werden. In diesem Fall kann der Käufer dem Verkäufer weder Kosten noch entstandene Schäden aus der Lieferunterbrechung berechnen.

Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand mangelfrei und frei von Rechten Dritter geliefert wird.

Falls aus irgendeinem Grund, mit Ausnahme von Ereignissen höherer Gewalt, Lieferfristen nicht eingehalten werden, vereinbaren die Parteien einen neuen Liefertermin.

Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins wird der Verkäufer, in Einvernehmen mit dem Käufer, alle möglichen Schritte einleiten, um die Verzögerung so gering wie möglich zu halten.

#### **Art. 4. Verpflichtungen des Käufers**

Der Käufer muss dem Verkäufer alle technischen Unterlagen und Informationen für die ordnungsgemäße Ausführung des Vertragsgegenstandes zur Verfügung stellen.

Sollte die Übergabe dieser Unterlagen oder Informationen verspätet erfolgen, so hat der Verkäufer die Möglichkeit, die Lieferung des Vertragsgegenstandes um die Dauer der vom Käufer zu vertretenden Verzögerung hinauszuschieben.

#### **Art. 5. Ersatzteile**

Der Verkäufer ist zur Lieferung und zum Verkauf von Ersatzteilen für Produkte des Aftermarkets verpflichtet. Der Käufer wird diese Teile ausschließlich vom Verkäufer beziehen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ersatzteile und weitere Verschleißteile für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Lieferung des Produktes zur Verfügung zu stellen.

Die Lieferung von Komponenten, die von Dritten bezogen werden, unterliegt jedoch dem Fortbestand dieser Komponenten auf dem Markt.

Die Ersatzteilpreise werden von unserer Ersatzteilabteilung festgelegt und aktualisiert.

## **Art. 6. Garantie**

Die Garantie hat folgende Gültigkeit:

- in Bezug auf die Produkte, entsprechend des Ablaufdatums der kürzesten Frist von 12 (zwölf) Monaten nach der Lieferung des Endprodukts an den ersten Endverbraucher oder 15 (fünfzehn) Monaten nach der Lieferung der Produkte an den Käufer.
- in Bezug auf die Ersatzteile, entsprechend des Ablaufdatums der kürzesten Frist von 12 (zwölf) Monaten nach der Lieferung dieser Teile an den ersten Endverbraucher oder 12 (zwölf) Monaten nach der Lieferung dieser Teile an den Käufer.

Nach der Reparatur, der Überarbeitung oder dem Austausch aufgrund eines berechtigten Garantieanspruchs gilt die Restgarantie für Ersatzteile der oben genannten Produkte in jedem Fall für maximal 12 (zwölf) Monate.

Garantieteile werden an den Bestimmungsort der Kabinen geliefert.

In der Garantie des Verkäufers sind folgende Punkte nicht enthalten:

- Austausch oder Reparatur infolge normaler Abnutzung des Materials/Bauteils, Schäden und Unfälle, die durch Fahrlässigkeit, unzureichende Überwachung und Wartung oder unsachgemäßen Gebrauch der Produkte des Verkäufers, Bauteile und/oder Baugruppen wie beispielsweise Glas, Lichter usw. verursacht werden.

Die Garantieleistung besteht in der Reparatur, der Änderung oder dem Austausch von Teilen oder der gesamten als mangelhaft erkannten Lieferung. Dies muss in kürzester Zeit und innerhalb der vereinbarten Frist bzw. der vereinbarten Arbeitskosten pro Stunde erfolgen. Der gemeinsam mit dem Verkäufer festgelegte maximale Stundensatz für Reparaturarbeiten durch den Käufer und/oder Dritte, beträgt € 30,00.

Jede Reparatur, Änderung, Umtausch usw. ist im Voraus zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zu vereinbaren. Der Verkäufer übernimmt keine Kosten für Aktivitäten, die der Käufer vorbehaltlich der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers in Auftrag gegeben hat.

Bei Nichtbeachtung der Montageanleitung für die Kabine, löst sich etwaiger Garantieanspruch sofort auf.

Zum Zeitpunkt der vom Verkäufer akzeptierten offiziellen Bestellung kann das Widerrufsrecht nicht ausgeübt werden.

### **Art. 7. Haftung**

Die Haftung des Verkäufers ist auf den maximalen Wert des Vertragsgegenstandes begrenzt. Auf keinen Fall haftet der Verkäufer für:

- entgangenen Gewinn
- indirekte und immaterielle Schäden
- Arbeitsunfälle
- alle anderen direkten oder indirekten Schäden die aus einer Reparaturarbeit hervorgehen, die weder vom Verkäufer verursacht noch akzeptiert wurden.

### **Art. 8. Mangelansprüche**

Wird ein Mangel an einer Lochmann-Kabine ordnungsgemäß festgestellt, so wird für diese Kabine eine Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist veranlasst. Leitet der Verkäufer die notwendigen Schritte zur Nachbesserung nicht ein, kann der Käufer im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen gegen Lochmann vorgehen.

### **Art. 9. Höhere Gewalt**

Als höhere Gewalt werden nur die mit den folgenden Situationen zusammenhängenden Ereignisse angesehen: Regierungshandlungen, Naturkatastrophen, Brände, Explosionen, Kriege, Bürgerkriege, Unruhen, Sabotagen, Revolutionen, Überschwemmungen, Hurrikane, Embargos, Epidemien und Nationalstreiks.

Ist aufgrund höherer Gewalt eine Partei nicht in der Lage, einer oder mehrerer Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so muss diese die Gegenpartei schriftlich darüber informieren, sobald das Ereignis vorhersehbar ist oder innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt des Eintretens bei unvorhersehbaren Ereignissen.

Wurde das Ereignis ordnungsgemäß erfasst, so ist die betroffene Partei für die Dauer der höheren Gewalt von den Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen befreit.

Sollte das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig Tage andauern, werden sich die Parteien treffen, um die Bedingungen für die Fortsetzung des Vertrags zu vereinbaren.

Eine Auflösung des Vertrages befreit die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen, die sie vor Beendigung des Vertragsverhältnisses eingegangen sind. In diesem Fall wird der Verkäufer wie folgt entschädigt:

- für den Gesamt-/Teilwert der einzelnen Vertragsphasen  
für den Gesamt-/Teilwert für die vorgesehenen Kosten für die Herstellung möglicher  
Prototypen

### **Art. 10. Vertragsauflösung**

Die Parteien können den Vertrag basierend auf den Bedingungen in Artikel 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Jede Vertragspartei kann rechtmäßig von der Ausführung ihrer Verpflichtungen zurücktreten, wenn die andere Vertragspartei offensichtlich einen wesentlichen Teil ihrer Verpflichtungen aus folgenden Gründen nicht erfüllen kann:

- schwerwiegendes Defizit hinsichtlich Erfüllungsfähigkeit oder Zahlungsfähigkeit
- Art und Weise, wie sich die andere Vertragspartei auf die Ausführung oder Erfüllung des Auftrags vorbereitet

Die Kündigung des Vertrages entbindet beide Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen, mit Ausnahme des Anspruchs auf Ersatz von eventuell ausstehenden Schäden. Die Bestimmungen des Vertrages über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Rechte und Pflichten der Parteien im Falle der Beendigung des Vertrags bleiben unberührt.

Die Partei, die den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt hat, kann die Gegenpartei auffordern, die gelieferte oder bezahlte Ware in Erfüllung des Vertrages zurückzugeben.

Sind beide Parteien zur Rückgabe verpflichtet, so müssen die erforderlichen Maßnahmen beider Parteien zur gleichen Zeit erfolgen.

### **Art. 11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen italienischem Recht und sind nach italienischem Recht auszulegen. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergeben, ist ausschließlich das Gericht von Bozen, Italien zuständig.

## **Art. 12. Sonstige Vereinbarungen**

Keine Partei darf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder weitervergeben.

Sollte eine Klausel, eine Vereinbarung oder eine Bestimmung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des restlichen Vertrages nicht beeinflusst.

Die Nichtanwendung einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder eines einzelnen Kaufvertrags oder die Nichtbeachtung einer der beiden Parteien, die andere Partei zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen oder ihrer Verpflichtungen aus einem einzelnen Kaufvertrag aufzufordern, kann nicht als Kündigung dieser Bestimmungen oder Verpflichtungen aufgefasst werden.

Eine Kündigung ist nur dann wirksam, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und ordnungsgemäß unterschrieben wurde.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

Es gibt keine mündlichen Vereinbarungen, Zusicherungen, Erklärungen oder sonstige Vereinbarungen, die sich auf diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen auswirken könnten. Alle vorherigen Verhandlungen, Erklärungen und Vereinbarungen gelten als in diesen Vertrag aufgenommen, der alle vorherigen Verträge, Zusagen oder Vereinbarungen ersetzt und aufhebt.

## **Art. 13. Geistiges Eigentum**

Das geistige Eigentum an Projekten, Ideen und Lösungen, die der Verkäufer während der Entwicklungs- und Produktionsphase am Produkt des Käufers durchführt, darf Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.

## **Art. 14. Datenschutzerklärung**

Lochmann Kabinen GmbH, mit Sitz in Industriezone San Lugano 6 - 39040 Truden (BZ), verantwortlich für die Datenverarbeitung, informiert gemäß Art. 13 des Gesetzesdekrets 196/2003, dass die personenbezogenen Daten, die auch mündlich, direkt oder durch Dritte erhoben werden, in seinem EDV- und Papierarchiv gespeichert werden und ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher, steuerlicher, buchhalterischer und sonstiger Verpflichtungen aus zwingenden Gesetzen, Kunden- und Lieferantenverwaltung, internen Kontroll- und

Analysediensten, Versendung von Verwaltungs-, Handels- und Werbematerial verwendet werden.

Die Übermittlung der angeforderten Daten ist für die Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen unerlässlich und deren Nichtbeachtung kann zur Nichtdurchführung des Vertrages führen. Die Verarbeitung erfolgt mittels manueller oder computergestützter Systeme durch Personen, die zur Ausführung dieser Aufgaben berechtigt sind, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Kenntnis der durch das Gesetzesdekret 196/2003 auferlegten Verpflichtungen.

Die Verarbeitung erfolgt unter Anwendung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten und zur Verhinderung des Zugriffs unbefugter Dritter auf die Daten. Die Daten können im Rahmen der oben genannten Bestimmungen und aus ausschließlich funktionellen Gründen an Institutionen, Agenturen, Berater, Fachleute, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Kunden weitergegeben werden. In Bezug auf dieselben Daten können die in Art. 7 ff. des Gesetzesdekrets 196/2003 vorgesehenen Rechte durch einfache schriftliche Anfrage an den Verfasser ausgeübt werden. In gleicher Weise verpflichtet sich der Kunde, die persönlichen Daten von Lochmann Kabinen GmbH die er erhalten hat, erhält und erhalten wird im Rahmen der Vorgaben und Verpflichtungen des Art. 13 des Gesetzesdekrets 196/2003 zu verarbeiten.